

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3864**

Alle Abg

Düsseldorf, den 30. April 2021

**Klimaanpassungsgesetz Nordrhein–Westfalen. Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12977: Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 10. Mai 2021**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

HANDWERK.NRW dankt für die Möglichkeit, als Dachorganisation des nordrhein-westfälischen Handwerks zum Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Das Handwerk versteht sich als Umsetzer der Klima- und Energiewende und damit als Teil der Lösung für eine erfolgreiche Bewältigung des Klimawandels. Durch die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz – 1 BvR 2656/18, Rn. 1-270 – haben die damit verbundenen Fragestellungen zusätzliche Dringlichkeit erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es uns wichtig, dass das Klimaanpassungsgesetz die Potenziale der rund 194.000 Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen adressiert und das Handwerk an der Ausgestaltung von Strategien und Maßnahmen sowie ihrer Umsetzung angemessen beteiligt.

Handwerksunternehmen befinden sich mit Blick auf Klimafolgenanpassung in einer Doppelrolle. Sie können Adressaten von Maßnahmen sein, wenn es darum geht, ihre Betriebe oder das Betriebsumfeld klimafest zu machen. Einige Gewerke sind aber auch Anbieter von Maßnahmen. Das betrifft insbesondere die Bau- und Ausbaugewerke, für die Klimafolgenanpassung Geschäftschancen bietet. Das Handwerk ist unverzichtbar für die bauliche Umsetzung von Maßnahmen der Klimaanpassung. Klimaanpassung ist aus Sicht des Handwerks eine wichtige vorsorgende Aufgabe, die im Moment eher punktuell (heißer Sommer) und insgesamt zu wenig Beachtung erfährt. Diskutiert werden vor allem Emissionsminderungsziele sowie Wege zur Erreichung solcher Minderungsziele bis 2030 und 2050. Maßnahmen zur Klimaanpassung sind – wie im Gesetzesvorhaben ausgeführt – begleitend erforderlich, weil auch ehrgeizige Reduktionsziele Klimawandelfolgen nicht gänzlich verhindern. Es bedarf also strategischer Vorschau und konkreter Maßnahmen. Klimafolgenanpassung ist vor diesem Hintergrund ein zentrales Element der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Handwerksunternehmen und fordert gleichzeitig eine gezielte Anpassung der handwerklichen Dienstleistungen auf die zunehmenden Extremlagen in möglichst weitergehender Abstimmung mit den von den kommunalen Verwaltungen einzuleitenden Maßnahmen. Da insbesondere der Faktor Zeit einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Folgen haben wird, betrachten wir eine zeitnahe Konkretisierung geeigneter Verfahren für die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen in den Kommunen als außerordentlich wichtig.

Wir erachten eine substantielle inhaltliche Ausgestaltung des beabsichtigten Klimaanpassungsgesetzes für sinnvoll, weil der im Gesetz beschriebene Strategieprozess auf eben diesen parlamentarisch ausgehandelten inhaltlichen Zielsetzungen basieren sollte. Um diesen Strategieprozess zu orientieren und zu beschleunigen, sollte das Gesetz hinreichend bestimmt sein.

Es handelt sich bei dem Gesetz zur Klimaanpassung aus unserer Sicht um ein richtungsweisendes gesetzgeberisches Verfahren mit zentraler Auswirkung auf die Resilienz der Kommunen hinsichtlich der auf Deutschland zukommenden klimabedingten Veränderungen. Daher empfehlen wir, die gesetzgeberische Verantwortung mit einer inhaltlichen und verfahrenstechnischen Leitlinienkompetenz zu verbinden, die allen Beteiligten und Betroffenen die bedeutsame, vorsorgliche Haltung widerspiegelt, was mit der Ausformulierung eines eigenen Rechtsrahmens zur Klimaanpassung in NRW grundsätzlich möglich werden kann.

Klimapolitik und Klimaanpassungspolitik bedarf wie die Wirtschaftspolitik generell der Konstanz und der Konsistenz. Daraus erwächst Erwartungssicherheit für die unterschiedlichen Akteure. Wünschenswert ist, dass das unternehmerische und das kommunale Handeln auf eine klare, verlässliche Zielsetzung des Landes ausgerichtet werden können. Das Handwerk hält daher einen gesellschaftlichen Diskurs auf Landesebene über die vermeintlichen Zielkonflikte im kommunalen Kontext für unerlässlich.

Wir haben uns zu dem Gesetzgebungsvorhaben bereits im Rahmen des Clearingverfahrens gemäß Mittelstandsförderungsgesetz in einer gemeinsam mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag verfassten Stellungnahme geäußert. Diese ist in Vorlage 17/ 4844 zutreffend zusammengefasst. Im Folgenden fokussieren wir im Rahmen der vorliegenden Erörterung auf die zentralen Stellen, die aus unserer Sicht eine konkrete Anpassung erfahren sollten.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zu Passagen im Entwurf:

<p><i>B Lösung</i></p> <p><i>Mit der Schaffung eines eigenständigen Klimaanpassungsgesetzes unter Überführung von bewährten Regelungen des Klimaschutzgesetzes, werden der wachsenden Bedeutung des Themas und der Notwendigkeit neuer gesetzlicher Regelungen Rechnung getragen.</i></p>	<p>Das Handwerk stimmt der Auffassung zu, dass aufgrund der zunehmenden Betroffenheit von Bevölkerung und Wirtschaft die Schaffung eines eigenständigen Gesetzeskontextes zur Klimafolgenanpassung ein richtiger Schritt ist. Dabei gilt es im Vorfeld zwei Fragen zu erörtern: Inwiefern und in welchem Maße ist das Gesetz wirksam bei der Eindämmung der Klimafolgen? Und gelingt es, ggfs. entstehende Zielkonflikte mit anderen Zielen in eine ausgleichende Abwägung zu bringen?</p> <p>Dazu sollte der vorliegende Gesetzentwurf die gesetzliche Regelung der Unterstützungsstrukturen klar konturieren und an die relevanten Akteure adressieren. Der vorliegende Entwurf verschiebt aber die Klärung der inhaltlichen Prämissen und die relevanten Fragen zum Verfahren in einen nicht näher beschriebenen Strategieprozess.</p>
<p><i>D Kosten</i></p> <p><i>Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die Prüfung der Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen auf Kompatibilität mit den Zielen des Klimaanpassungsgesetzes nach § 4, die im Gesetz festgelegte Erstellung einer Klimaanpassungsstra-</i></p>	<p>Nach dem deutschen Aktionsplan bilden Anpassungsfähigkeit und erforderliche Anpassungskapazität - also die Fähigkeit zur Eigenvorsorge - das erklärte Ziel. Dabei ist zu verhandeln, wer die Lasten zu tragen hat und wie die Investitionen in einem sinnvollen Handlungsrahmen miteinander verzahnt werden können. Die grundlegende Frage, welche Lastenverteilung für die effektive Überflutungs- und Hitzevorsorge in der immer wieder „angesprochenen“ Kombination von öffentlichen und privat-(wirtschaftlich)en Vorsorgemaßnahmen zum Tragen</p>

<p><i>tegie nach § 8, die Durchführung des Monitorings nach § 9 sowie die vorgesehene Einrichtung eines Beirates für Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen nach § 11.</i></p>	<p>kommen soll, wird im Entwurf unbeantwortet gelassen.</p>
<p>§ 2</p> <p><i>Begriffsbestimmungen</i></p> <p><i>(2) Handlungsfelder im Sinne dieses Gesetzes orientieren sich an den Handlungsfeldern der bisherigen Strategien auf Bundes- und Landesebene und decken die natürlichen und sozio-ökonomischen Bereiche ab, die von den Folgen des Klimawandels betroffen sind.</i></p> <p><i>(3) Grüne Infrastruktur wird definiert als ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird und umfasst terrestrische und aquatische Ökosysteme</i></p>	<p>Die Handlungsfelder im Sinne dieses Gesetzes sollten konkret aufgelistet und dargelegt werden.</p> <p>Wir regen zudem die Aufnahme des folgenden Textbausteins an:</p> <p>„(2) [...] Handlungsfelder entstehen durch komplexe Wirkungszusammenhänge und werden daher systematisch und kontinuierlich auf Landesebene in einem Fachbeirat mit den relevanten und betroffenen Trägern öffentlicher Belange einer regelmäßigen Überprüfung und Einordnung in einen übergeordneten Handlungsrahmen unterzogen.“</p> <p>Zu § 2 (3): Der vorliegende Gesetzeskontext trägt aufgrund seiner generellen Unbestimmtheit nicht zur Auflösung der immer wieder in Konferenzen zutage tretenden, grundlegenden Unvereinbarkeit von grüner Infrastruktur und wirtschaftlicher Fläche bei. Damit schafft er keine Freiräume für die Wirtschaft und verlängert den erforderlichen Übergang in eine innovative Transformation und das Zusammenwachsen beider Sphären. Dieser Zusammenhang ist im Strategieprozess zu beleuchten und einer konkreten Lösung zuzuführen.</p>
<p>§ 3 (Klimaanpassungsziele)</p> <p><i>(2) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Maßnahmen nach Absatz 1 sind entsprechend auszurichten.</i></p>	<p>Wir regen die Aufnahme des folgenden Textbausteins an:</p> <p>„(2) Die Anpassung [...] sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Maßnahmen nach Absatz 1 sind entsprechend auszurichten.</p> <p>Zielkonflikte und deren Abwägung werden auf interministerieller Ebene begutachtet und zeitnah einer Lösung zugeführt.“</p> <p>Wir regen desweiteren die Aufnahme des folgenden Textbausteins an zur Konkretisierung einer grundsätzlichen gefahrenvorsorglichen Maßnahme:</p> <p>„Für absehbare und ausgesprochene Katastrophenfälle wird das Land eine Vorsorge treffen, die im Sinne einer Gefahrengemeinschaft als Kooperation zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft finanzielle Rückstellungen verfügbar macht. Dieses Sicherungssystem stellt sicher, dass die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im Krisenfall erhalten bleibt.“</p>
<p>§ 4 Umsetzung der Klimaanpassungsziele durch die Landesregierung</p> <p><i>(2) Die Landesregierung hat eine Vorbildfunktion und ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaanpassungsziele nach § 3</i></p>	<p>§ 4, Absatz 2 sollte wie folgt abgewandelt werden:</p> <p>„(2) [...] Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen zur Klimaanpassung umsetzen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung werden zu einer kommunalen Aufgabe. Zusätzlich legt die Landesregierung Programme zur Förderung</p>

<p><i>insgesamt zu erreichen. Sie räumt der Steigerung der Klimaresilienz besondere Bedeutung ein. Darüber hinaus wird die Landesregierung Maßnahmen und geeignete Unterstützungsstrukturen zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen und fördern. Gleichzeitig sollen das Verständnis und die Motivation der Bevölkerung für Klimaanpassungsmaßnahmen unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information und Beratung gesteigert werden.</i></p> <p><i>(4) Die Landesregierung erstellt eine Klimaanpassungsstrategie nach § 8 und weitere spezifische Konzeptionen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.</i></p> <p><i>(6) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass bei der Normsetzung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele des Gesetzes unterstützt werden. Eine Überprüfung und Klärung der Klimaresilienzverträglichkeit kann auch zu</i></p> <p><i>1. sonstigen Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung,</i></p> <p><i>2. bestehenden Landesgesetzen und –verordnungen</i></p> <p><i>erfolgen, wenn diese eine wesentliche Klimaanpassungsrelevanz aufweisen</i></p>	<p>betrieblicher Anpassungsmaßnahmen auf. [...]“ nicht aufgenommen worden</p> <p>Der Passus „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ soll gestrichen werden.</p> <p>Positiv sieht das nordrhein-westfälische Handwerk die Konkretisierung in § 4 Abs. 2 des Vorschlags mit Blick auf Beratung, Information und Bildung. Solche Initiativen sind wichtig, um Klimafolgenanpassung nachhaltig und breitenwirksam einzuführen.</p> <p>§ 4, Absatz 4: „Die Landesregierung erstellt weitere spezifische Konzeptionen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.“</p> <p>Wir regen folgende ergänzende Formulierungen an: „Das Thema Klimafolgenanpassung wird in der Innovationsstrategie des Landes verankert mit dem Ziel, technische und soziotechnische Lösungen mit Hochschulen und Kompetenzzentren der relevanten Akteure im Land für die kontinuierlichen Anpassungsprozesse zu generieren.</p> <p>Das Land entwickelt eine systematische Unterstützungsarchitektur für Nordrhein-Westfalen und installiert eine Klimaanpassungsagentur, die die relevanten Akteure landesweit bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützt und für einen kontinuierlichen, interkommunalen Austausch sorgt.“</p> <p>§ 4 Abs. 6: Wir regen folgende ergänzende Formulierungen an: „Bei der Überprüfung von Klimaresilienzverträglichkeit wirtschaftlicher Aktivitäten ist auf eine bürokratiearme Umsetzung zu achten.“</p>
<p>§ 8 Klimaanpassungsstrategie</p> <p><i>(1) Die Landesregierung erstellt unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände eine Klimaanpassungsstrategie.</i></p> <p><i>(2) Die Klimaanpassungsstrategie konkretisiert die notwendigen</i></p>	<p>§ 8</p> <p>Anmerkungen zu Absatz 1: In die Erstellung der Klimaanpassungsstrategie sind Vertreter des Handwerks einzubinden.</p> <p>§ 8 (2): Wir regen folgende Änderung an:</p>

<p><i>Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele nach § 3. Die Klimaanpassungsstrategie wird spätestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Entwicklungen zur Klimaanpassung auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortgeschrieben.</i></p>	<p>„Die Fortschreibung der Strategie wird alle drei Jahre unter Beteiligung von relevanten gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände [...] fortgeschrieben.“</p> <p>Wir regen zusätzlich folgende Formulierung an: „Das Land gewährleistet eine qualitativ hochwertige Maßnahmenumsetzung im Bereich der Klimafolgenanpassung durch eine breit angelegte Unterstützungsstruktur, die in enger Abstimmung mit relevanten Akteursgruppen erforderliche Unterstützung bietet.“</p>
<p>§ 9 Monitoring</p> <p><i>(1) Die Klimaanpassungsziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 werden von einem fortlaufenden wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet. Die Ergebnisse des Monitorings werden veröffentlicht und bilden die Grundlage für die Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 Absatz 2 Satz 2.</i></p>	<p>§ 9 (1) Monitoring Es ist erforderlich, das Monitoring zeitlich an den geforderten verkürzten Turnus der Überprüfung der Klimafolgenanpassungsstrategie anzupassen.</p>
<p>§ 11 Beirat Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen</p> <p><i>Das für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zuständige Ministerium setzt einen Beirat ein, der die Klimaanpassungspolitik in Nordrhein-Westfalen beratend begleitet. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher Bereiche des Landes.</i></p>	<p>§ 11 Vertreter des Handwerks sind in den Beirat (§ 11) einzubinden.</p>

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke
 Hauptgeschäftsführer